

**Antrag auf Teilnahme am
evangelischen oder katholischen Religionsunterricht
für Schülerinnen und Schüler,
die weder der kath. noch der ev. Kirche angehören**



- Schülerinnen und Schüler, die weder der evangelischen noch der katholischen Kirche angehören, können am evangelischen oder katholischen Religionsunterricht teilnehmen, wenn sie dies beantragen. Bis zum vollendeten 14. Lebensjahr muss ein Erziehungsberechtigter diesen Antrag stellen.
- Die Teilnahme geschieht dann mit allen Rechten und Pflichten einschließlich der Notengebung. Eine Abmeldung ist nur zum Ende des Schulhalbjahres oder zum Schuljahresende möglich.
- Die Kirche, an deren Religionsunterricht teilgenommen werden soll, muss zustimmen. Die Zustimmung erteilt die Religionslehrkraft der Klasse, in schwierigen Fällen oder auf Wunsch der Religionslehrkraft der zuständige Schuldekan / die zuständige Schuldekanin.

1. Antrag und Verpflichtung für

Name der Schülerin / des Schülers

Geburtsdatum

Straße und Hausnummer

PLZ Ort

Hiermit wird für oben Genannte(n) die Teilnahme am evangelischen / katholischen Religionsunterricht ab dem Schuljahr _____ beantragt.

Er / sie gehört einer Religionsgemeinschaft an: Ja / Nein

Er / sie gehört folgender Religionsgemeinschaft an, für die an der Schule kein eigener Religionsunterricht erteilt wird: _____

Ort und Datum

Unterschrift des Antragstellers / eines Erziehungsberechtigten

Antragsteller: Bitte den Vordruck bis hierher ausfüllen und dann der Schulleitung zu weiterer Veranlassung zurückgeben!

2. Stellungnahme der zuständigen Religionslehrkraft

Die erforderliche Zustimmung wird hiermit erteilt / nicht erteilt.

Ort und Datum

Unterschrift der Religionslehrkraft

**3. Die Zustimmung / Nichtzustimmung wurde dem Antragsteller / der Antragstellerin
am _____ mitgeteilt.**

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift der Schulleitung

Zur Kenntnis: Antragsteller zuständiger Schuldekan Schulleitung (Original)

Grundlage: Verwaltungsvorschrift vom 31.03.1983 mit Änderung vom 04.07.1986 (K.u.U. 1983 S. 423/1986 S. 365 / 1993 S. 411).
Über die Teilnahme am Religionsunterricht bestimmen die Erziehungsberechtigten, nach Eintritt der Religionsmündigkeit (Vollendung des 14. Lebensjahres der Schüler selbst).

Die Stellungnahme des Schuldekans ist nur in schwierigen Fällen oder auf Wunsch der Religionslehrkraft erforderlich. Um Mitteilung an den Schuldekan in Form einer Kopie dieses Antrags wird in jedem Fall gebeten. (mp/Vorlagen Schulen)